

## **Führerschein - Berufskraftfahrerqualifizierung und Weiterbildung**

Als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer müssen Sie künftig die Teilnahme an einer Grundqualifikation oder Weiterbildung in Ihrem Führerschein eintragen lassen.

### **Benötigt werden**

- **Personalausweis oder Pass**  
Die Fahrerin beziehungsweise der Fahrer muss den Hauptwohnsitz in Köln haben.
- **Führerschein**
- **Bescheinigung**  
über die erworbene Grundqualifikation oder durchgeführte Fortbildung
- **ein aktuelles biometrisches Passfoto**  
Die Regelungen des biometrischen Passfotos sind in der Fotomustertafel der Bundesdruckerei ausführlich erläutert. Die Vorlage eines Lichtbildes in digitaler Form ist nicht möglich.

### **Hintergrundinformationen**

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat beschlossen, dass die Ausbildung des Fahrpersonals im Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken und in der Personenbeförderung mit Bussen zu gewerblichen Zwecken in allen Mitgliedstaaten ein bestimmtes Mindestniveau erreichen soll.

Ziel der Vorschrift ist eine Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Sicherheit der Fahrerinnen und Fahrer. Der Rat erhofft sich durch die verpflichtende Qualifizierung die Entwicklung eines defensiven Fahrstils sowie eines rationellen Kraftstoffverbrauches.

Die Mehrheit der Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer in der Gemeinschaft führt ihren Beruf bislang ausschließlich auf der Grundlage ihres Führerscheines aus.

Wenn Sie eine Fahrerlaubnis der Klassen D, D1 (Bus) oder C, C1 (Lastkraftwagen) erstmalig erwerben, müssen Sie zur Durchführung gewerblicher Fahrten nachweisen, dass Sie eine Berufskraftfahrerqualifizierung erfolgreich absolviert haben.

Um auch die Qualifikation von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern, die ihren Beruf bereits ausüben, auf dem neuesten Stand zu halten, wird für diese Fahrerinnen und Fahrer eine regelmäßige Auffrischung der für die Ausübung des Berufes wesentlichen Kenntnisse vorgeschrieben.

Wer nach bestimmten Terminen Fahrzeuge ohne eine Qualifizierung oder Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrer-Qualifizierungsgesetz führt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die eine Geldbuße nach sich zieht.

Kontrollen erfolgen unter anderem durch die Polizei, das Bundesamt für Güterverkehr und die Arbeitsverwaltung der Bundesländer.

## **Für welche Fahrerinnen und Fahrer gilt das Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz?**

### **a) Busfahrerinnen und Busfahrer mit Führerscheinklasse D, DE, D1, D1E**

Busfahrerinnen und Busfahrer, denen die Fahrerlaubnis der Klasse D, DE, D1 oder D1E nach dem **9. September 2008** erteilt wurde, dürfen Fahrten im Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken unabhängig von Mindestaltervoraussetzungen nur durchführen, wenn Sie die für die Personenbeförderung maßgebliche **Grundqualifikation** erworben haben.

Busfahrerinnen und Busfahrer, die vor dem **10. September 2008** bereits Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klassen D, DE, D1 oder D1E waren, müssen sich zwischen dem **10. September 2008** und dem **10. September 2013** einer **Weiterbildung** unterziehen, die im Abstand von fünf Jahren zu wiederholen ist. Die Weiterbildung kann auch bis spätestens **10. September 2015** abgeschlossen werden, wenn dies mit dem Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnisklasse übereinstimmt.

### **b) LKW Fahrerinnen und Fahrer mit Führerscheinklasse C, CE, C1, C1E**

LKW Fahrerinnen und Fahrer, denen die Fahrerlaubnis der Klasse C, CE, C1 oder C1E nach dem **9. September 2009** erteilt wurde, dürfen Fahrten im Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken unabhängig von Mindestaltervoraussetzungen nur durchführen, wenn Sie die für die Güterbeförderung maßgebliche **Grundqualifikation** erworben haben.

LKW Fahrerinnen und Fahrer, die vor dem **10. September 2009** bereits Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klassen C, CE, C1 oder C1E waren, müssen sich zwischen dem **10. September 2009** und dem **10. September 2014** einer **Weiterbildung** unterziehen, die im Abstand von fünf Jahren zu wiederholen ist. Die Weiterbildung kann auch bis spätestens **10. September 2016** abgeschlossen werden, wenn dies mit dem Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis übereinstimmt.

## **Welche Fahrten sind ausgenommen?**

Das Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz findet unter anderem keine Anwendung auf das Führen von:

- Fahrzeugen im privaten Bereich wie zum Beispiel Umzugs-LKW oder Bus bei Kegelausflug.
- Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 45 Kilometern pro Stunde.
- Fahrzeugen der Polizei, Bundeswehr, Zoll, Zivil- und Katastrophenschutz, Feuerwehr und im Notfall- beziehungsweise Rettungsdienst.
- Fahrzeugen, die zum Zwecke der technischen Entwicklung, zu Reparatur- und Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden, zum Beispiel in Werkstätten.
- Neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen wurden, zum Beispiel in Werkstätten oder beim Hersteller.
- Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, zum Beispiel im handwerklichen Bereich, das der Fahrerin oder die Fahrer zur Ausübung des Berufs verwendet. Hierbei darf das Führen der Kraftfahrzeuge jedoch nicht die Hauptbeschäftigung sein.

## Wo und wie können Sie die Grundqualifikation erwerben?

Die Grundqualifikation für die jeweilige Führerscheinklasse wird erworben durch eine Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer Köln. Es bestehen mehrere Möglichkeiten der Vorbereitung auf die Prüfung. Der Prüfungsumfang ist abhängig von der gewählten Vorbereitung. Informationen hierzu erhalten Sie bei den nachfolgenden Stellen:

für die Prüfung:

- Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer [☞](#)

für Vorbereitung und Ausbildung:

- Fahrschulen, die eine Fahrschul Ausbildung von Busfahrerinnen und Busfahrern sowie LKW Fahrerinnen und Fahrern anbieten.
- Ausbildungsbetrieben zur Berufskraftfahrerausbildung.
- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zur Berufskraftfahrerin beziehungsweise zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb nach dem Berufsbildungsgesetz durchführen.
- Fahrlehrerausbildungsstätten
- Sonstige anerkannte Ausbildungsstätten - die Anerkennungen für die Region Köln erfolgen durch die Bezirksregierung Köln.

## Weiterbildungsstellen

Die zur Vorbereitung auf den Erwerb der Grundqualifikation genannten Stellen kommen auch für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen in Frage. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die vorgenannten Aus- und Weiterbildungsstellen.

## Nachweise über die Grundqualifikation oder Weiterbildung

Über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zur Grundqualifikation stellt die Industrie- und Handelskammer der FahrerIn beziehungsweise dem Fahrer eine Bescheinigung als Nachweis aus.

Über eine erfolgte Weiterbildung stellt die Weiterbildungsstätte eine entsprechende Bescheinigung aus.

## **Eintragung der nachgewiesenen Grundqualifikation oder Weiterbildung im Führerschein**

Die nachgewiesene Grundqualifikation und die Weiterbildung werden im Kartenführerschein durch eine Schlüsselziffer in Spalte 12 - Beschränkungen und Zusatzangaben - dokumentiert.

Die **Schlüsselziffer 95** wird ergänzt durch das Ablaufdatum - maximal fünf Jahre - der vorgelegten Nachweise 'Grundqualifikation' oder 'Weiterbildungsbescheinigung'.

Wenn die nachgewiesene Grundqualifikation oder Weiterbildung bis zum 15.7.2016 gültig ist, lautet die Eintragung der Schlüsselziffer im Kartenführerschein:

**95.15.07.2016**

Zur Eintragung des Nachweises beziehungsweise der Schlüsselziffer muss ein neuer Kartenführerschein ausgestellt werden.

Es empfiehlt sich daher die Weiterbildungsnachweise bei der anstehenden Verlängerung der befristeten Fahrerlaubnisklassen vorzulegen.

## **Vorsprache**

Eine persönliche Vorsprache ist erforderlich, da Sie sich ausweisen und eine Unterschrift für den Kartenführerschein auf einem Formblatt leisten müssen.

## **Vorsprache**

Eine persönliche Vorsprache ist erforderlich, da Sie sich ausweisen und eine Unterschrift für den Kartenführerschein auf einem Formblatt leisten müssen.

## **Gebühren**

Im Zusammenhang mit einer Erteilung, Erweiterung, Umschreibung, Umtausch oder der Verlängerung der Fahrerlaubnis beträgt die zusätzliche Verwaltungsgebühr für die Prüfung der Bescheinigung und die Eintragung der Schlüsselziffer 95 im Kartenführerschein 28,60 Euro.

Soll die Schlüsselziffer 95 unabhängig von einem der vorgenannten Antragsverfahren eingetragen werden, kommen noch die Gebühren für die Bestellung eines zusätzlichen Kartenführscheins hinzu (7,70 Euro). Die Gesamtgebühr beträgt in diesem Fall 36,30 Euro.

Die Gebühren können auch per ec-cash (ec-Karte mit PIN) oder GeldKarte entrichtet werden.